

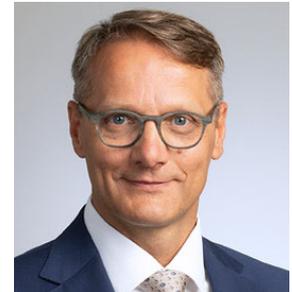
Die Revision des Erbrechts

Am 1. Januar 2023 ist das teilweise revidierte Erbrecht (Revision Teil 1) in Kraft getreten. Ein vielbeachtetes Kernthema dieses 1. Teils der Revision ist die Änderung der Pflichtteile. Seit dem 1. Januar 2023 sind aber auch andere praxisrelevante Bereiche neu geregelt. Das vorliegende Legal Update fasst die wichtigsten Punkte der Teilrevision zusammen¹.



Emanuel Schiwow

lic.iur., LL.M.
Rechtsanwalt



Pio R. Ruoss

lic.iur.,
Rechtsanwalt

Änderung der Pflichtteile

Der Pflichtteil der Nachkommen wurde auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert. Der Pflichtteil der Ehegatten bleibt hingegen auch nach neuem Recht unverändert. Hinterlässt eine Erblasserin nebst Nachkommen auch einen

Ehegatten, so beträgt der Pflichtteil der Nachkommen neu ein Viertel (statt wie bisher drei Achtel).

Pflichtteile

Erblasser/in hinterlässt:

**Kinder, keine
Ehefrau/Ehemann**

Pflichtteil Kinder = 3/4
Freie Quote = 1/4



bisherige Regelung:

Pflichtteil Kinder = 1/2
Freie Quote = 1/2



**Ehefrau/Ehemann,
Eltern,
keine Kinder**

Pflichtteil Ehegatte = 3/8
Pflichtteil Eltern = 1/8
Freie Quote = 4/8



Pflichtteil Ehegatte = 3/8
Pflichtteil der Eltern = 0
Freie Quote = 5/8



**Ehefrau/Ehemann
und Kinder**

Pflichtteil Ehegatte = 1/4
Pflichtteil Kinder = 3/8
Freie Quote = 3/8



Pflichtteil Ehegatte = 1/4
Pflichtteil Kinder = 1/4
Freie Quote = 1/2



¹ Da zwischenzeitlich die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt wurde und seit dem 1. Juli 2022 keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können, wird nachfolgend der Einfachheit halber an den einschlägigen Stellen nur auf die Situation von Eheleuten verwiesen und nicht mehr spezifisch auf die eingetragene Partnerschaft Bezug genommen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts wurde somit die Quote, über welche ein Erblasser testamentarisch frei verfügen kann (verfügbare Quote), auf mindestens die Hälfte des Nachlasses erhöht.

Das Pflichtteilsrecht der Eltern wird gänzlich abgeschafft. Hinterlässt eine kinderlose Erblasserin nebst einem Ehegatten noch ihre Eltern, so kann die Erblasserin neu 100% des Nachlasses dem überlebenden Ehegatten zukommen lassen.

Bei einer Erblasserin, welche Nachkommen hat, stand den Eltern bereits unter dem bisherigen Recht weder ein gesetzlicher Erbteil noch ein Pflichtteil zu. Daran ändert sich nichts.

Geltung des Todestags-Prinzips / Auswirkungen auf bestehende Testamente

Auf Nachlässe von Personen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Erbrechts versterben, kommen die revidierten Bestimmungen zur Anwendung. Es gilt das sogenannte *Todestags-Prinzip*. Bestehende Testamente behalten dabei auch nach Inkrafttreten des revidierten Erbrechts ihre Gültigkeit, sie werden aber bei Tod des Erblassers nach dem 1. Januar 2023 nach den Regeln des revidierten Rechts beurteilt. Nimmt z.B. ein «altrechtliches» Testament Bezug auf den «Pflichtteil» eines Erben, beurteilt sich die Höhe dieses Pflichtteils nach Inkrafttreten des neuen Erbrechts grundsätzlich nach dem revidierten Recht: Hat eine verheiratete Erblasserin ihren Sohn im Jahr 2010 testamentarisch auf den Pflichtteil gesetzt und verstirbt sie nach dem 1. Januar 2023, so ist der Sohn – wenn er mit dem überlebenden Ehegatten zu teilen hat – neu nicht zu drei Achteln (37.5%; bisherige Regelung) am Nachlass beteiligt, sondern nur zu einem Viertel (25%; neue Regelung). Unklarheiten können aber entstehen, wenn ein vor dem Inkrafttreten des neuen Erbrechts verfasstes Testament *Pflichtteilssetzungen unter Angabe von Quoten* enthält, wenn die Erblasserin im erwähnten Fall also z.B. verfügt, hat: «Mein Sohn wird auf den Pflichtteil gesetzt. Er soll 3/8 des Nachlasses erhalten.» In einem solchen Fall kann unklar sein, ob die Erblasserin dem Sohn die Quote von 3/8 oder nur den nach dem neuen Recht verminderten Pflichtteil (1/4) zuwenden wollte.

Um Unklarheiten und Widersprüche zum neuen Recht zu vermeiden bzw. zu eliminieren, ist zu empfehlen, bestehende Testamente und Erbverträge unter dem Blickwinkel des revidierten Rechts zeitnah zu überprüfen.

Verlust des Pflichtteilsschutzes während eines Scheidungsverfahrens

Stirbt ein Ehegatte während eines Scheidungsverfahrens, so kann dem überlebenden Ehegatten sein Erbrecht neuerdings ganz oder teilweise entzogen werden, wenn zum Todeszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt waren:

- (1) Beide Ehegatten stimmten der Scheidung im Grundsatz zu (das Verfahren wurde auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder eine Scheidung auf Klage wurde in eine Scheidung auf gemeinsames Begehren umgewandelt); *oder*
- (2) Die Ehegatten hatten bereits während mindestens zwei Jahren getrennt gelebt (Art. 472 Abs. 1 ZGB).

Bei Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen entfällt der Pflichtteilsschutz des überlebenden Ehegatten und der Erblasser kann mittels testamentarischer oder erbvertraglicher Anordnung in dessen Pflichtteil eingreifen oder dessen Erbrecht gänzlich wegbedingen. Solche Anordnungen sind auch gültig, wenn sie bereits vor Eröffnung des Scheidungsverfahrens, quasi für den Fall der Scheidung, testamentarisch oder erbvertraglich geregelt wurden.

Liegt keine entsprechende testamentarische oder erbvertragliche Anordnung vor, bleibt das Erbrecht des überlebenden Ehegatten (inkl. Pflichtteilsschutz) bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Scheidung unverändert (Art. 120 Abs. 2 ZGB).

Erbrechtliche Behandlung der Säule 3a

Die Gesetzesrevision erfasst auch die erbrechtliche Behandlung der Säule 3a, der in der schweizerischen Vorsorge eine immer grössere Bedeutung zukommt. Das revidierte Gesetz stellt nun klar, dass Guthaben aus der Säule 3a nicht zur Erbmasse zählen. Vielmehr ergibt sich der Anspruch von Hinterbliebenen / Begünstigten direkt aus dem BVG, bzw. der BVV III und dem Reglement der entsprechenden Vorsorgestiftung. Bei den Begünstigten kann es sich um dieselben Personen handeln, welche auch Erben sind; der Verteilschlüssel weicht jedoch vom erbrechtlichen Verteilschlüssel ab. Auch der faktische Lebenspartner zählt zum Kreis der Begünstigten, was im Erbrecht nicht der Fall ist.

Vorsorgeeinrichtungen dürfen ihre Leistungen direkt an die Begünstigten auszahlen, ohne vorgängig die Erbeninnen und Erben konsultieren zu müssen und ohne sich dem Risiko auszusetzen, dass eine Erbin oder ein Erbe die Zahlung anfechtet. Da die Vorsorgeguthaben der Säule 3a nicht zum Nachlass gehören, sind sie auch nicht

zu berücksichtigen, wenn die Erbschaft infolge Ausschlagung konkursamtlich liquidiert wird (Art. 573 ZGB).

In folgender Hinsicht sind die Guthaben der Säule 3a jedoch auch aus erbrechtlicher Sicht relevant: Auf Grundlage der seit 1. Januar 2023 geltenden Änderungen der Artikel 476 und 529 ZGB werden die Ansprüche aus der Säule 3a der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet (bei Versicherungslösungen der Säule 3a nur zum Rückkaufswert) und können herabgesetzt werden. Das bedeutet, dass pflichtteilsberechtigte Erbinnen und Erben, die nicht ihren Pflichtteil erhalten, gegenüber den Begünstigten der Säule 3a die Herabsetzung verlangen können, bis ihr Pflichtteil hergestellt ist.

Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten i.S. von Art. 473 ZGB

Da der Pflichtteil der Nachkommen gemäss neuem Recht reduziert wird, erhöht sich andererseits die Quote des Eigentumsanteils des überlebenden Ehegatten im Rahmen der Nutzniessungslösung *nach Art. 473 ZGB: Gemäss Art. 473 Abs. 2 ZGB kann dem überlebenden Ehegatten neu die Hälfte des Nachlasses zu vollem Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzniessung zugewendet werden.*

Nicht-gemeinsame Kinder müssen sich den Eingriff in ihren Pflichtteil aber auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts nicht entgegenhalten lassen, d.h. sie können nach wie vor die unbelastete Ausrichtung ihres Pflichtteils verlangen.

Überhäufige Vorschlagszuweisung durch Ehevertrag

In der Diskussion rund um Pflichtteile und Erbschaft geht oft vergessen, dass dem ehelichen Güterrecht bei der Berechnung des Nachlasses eine ganz entscheidende Bedeutung zukommt. Um den Nachlass des Erblassers ermitteln zu können, muss zuerst eine *ehегüterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden.*

Bei der Auflösung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung sind die jeweiligen Gütermassen der Ehegatten zu ermitteln. Als Vorschlag bezeichnet man den Überschuss der Aktiven über die Passiven der Errungenschaft jedes Ehegatten, also den Anteil, den jeder Ehegatte netto während der Ehe erwirtschaftet hat. Jeder der beiden Ehegatten ist zur Hälfte am Vorschlag des anderen berechtigt. Unter dem Ehегüterrecht ist es aber möglich, den anderen Ehegatten mittels Ehevertrags *über die Hälfte hinaus* am eigenen Vorschlag zu beteiligen. Vor der Revision war umstritten, inwiefern sich

pflichtteilsgeschützte Erben eine solche überhäufige Vorschlagszuweisung zugunsten des überlebenden Ehegatten entgegenhalten lassen mussten.

Das neue Recht stellt nun klar, dass es sich bei der überhäufigen Vorschlagszuweisung zugunsten überlebender Ehegatten um eine Zuwendung unter Lebenden handelt. Damit finden die erbrechtlichen Formvorschriften auf Eheverträge mit solchen Regelungen keine Anwendung und die entsprechenden ehevertraglichen Regelungen sind auch nicht Teil der Testamentseröffnung.

In einem wesentlichen Punkt ist die überhäufige Vorschlagszuweisung aber aus erbrechtlicher Sicht dennoch relevant: *Die überhäufige Vorschlagszuweisung wird bei der Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt, indem sie in die Pflichtteilsberechnungsmasse einbezogen wird und der erbrechtlichen Herabsetzung unterliegt.* Diese Einberechnung und Herabsetzungsmöglichkeit erfasst aber nur die aus der Vorschlagszuweisung resultierende Begünstigung des überlebenden Ehegatten im Vergleich zur gesetzlichen Regelung (häufiger Vorschlag). Mit anderen Worten: Nur jener Betrag wird erfasst und potenziell herabgesetzt, der die Hälfte des Vorschlags der verstorbenen Person übersteigt (Art. 216 Abs. 2 ZGB). Allerdings können gemäss revidiertem Recht *nur die nicht-gemeinsamen Kinder* die Herabsetzung verlangen (Art. 216 Abs. 3 revZGB).

Paradigmenwechsel mit Bezug auf die Herabsetzung von Zuwendungen bei erbvertraglichen Verpflichtungen

Die bisher moderate Praxis der Gerichte mit Bezug auf die Herabsetzbarkeit von Schenkungen, die im Widerspruch zu einem gültigen Erbvertrag stehen, wurde mit der Änderung von Art. 494 Abs. 3 ZGB (neu Art. 494 Abs. 3 ZGB) verschärft und ausgedehnt:

Neu gilt der Grundsatz, dass Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden der Herabsetzung unterliegen, soweit sie mit erbvertraglichen Verpflichtungen des Erblassers nicht vereinbar sind und z.B. erbvertragliche Begünstigungen schmälern, es sei denn, sie seien im Erbvertrag vorbehalten worden oder es handle sich um übliche Gelegenheitsgeschenke.

Mit anderen Worten: *Erblasser, die sich bereits erbvertraglich gebunden haben, tun gut daran, ihren Erbvertrag und die seit dem Abschluss des Erbvertrages vorgenommenen Zuwendungen sowie allenfalls geplante Zuwendungen auf die*

Frage hin überprüfen zu lassen, ob diese Zuwendungen mit dem Erbvertrag kompatibel sind. Bei einem Grossteil, der unter altem Recht abgeschlossenen Erbverträge dürfte im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf bestehen.

Ausblick: Zusätzliche Gesetzesrevision zur Unternehmensnachfolge

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2023 ist der 1. Teil der Erbrechtsrevision abgeschlossen. Weitere Teilrevisionen des Erbrechts stehen an und bilden Gegenstand der parlamentarischen Beratungen. Von besonderem Interesse ist dabei der 2. Teil der Revision, welcher sich auf die *Unternehmensnachfolge* fokussiert und die Übertragung von Unternehmen in die nachfolgende Generation erleichtern soll.

Der Entwurf des Bundesrates vom 10. Juni 2022 schlägt folgende zentrale Massnahmen vor:

- Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat;
- Recht desjenigen Erben, der das Unternehmen übernimmt, von den anderen Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten;
- Schaffung spezifischer Regeln mit Bezug auf den Anrechnungswert des bereits zu

Lebzeiten des Erblassers auf einen oder mehrere Erben übergangenen Unternehmens, insbesondere hinsichtlich der Frage des relevanten Zeitpunktes der Bewertung des Unternehmens und der Regelung formaler und materieller Aspekte dieser Bewertung (u.a. mit Unterscheidung zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen);

- Schutz von pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben vor der Übertragung von Minderheitsanteilen an Unternehmen auf Anrechnung an den Pflichtteil gegen ihren Willen.

Über die diesbezüglichen Entwicklungen werden wir zu gegebener Zeit mit einem gesonderten Legal Update informieren.

Emanuel Schiwow
Rechtsanwalt, LL.M.
schiwow@ruossvoegele.ch

Pio R. Ruoss
Rechtsanwalt
pruoss@ruossvoegele.ch

RUOSS VÖGELE
Kreuzstrasse 54
CH-8032 Zürich
+41 44 250 43 00
www.ruossvoegele.ch

RUOSS VÖGELE kommentiert in Legal Updates neue Entwicklungen im Schweizer Recht. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar. Rechtsentwicklungen können dazu führen, dass darin enthaltene Informationen nicht mehr aktuell sind. Die in diesen Medien erfolgten Ausführungen sollen deshalb nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Entscheide oder Handlungen genommen werden.